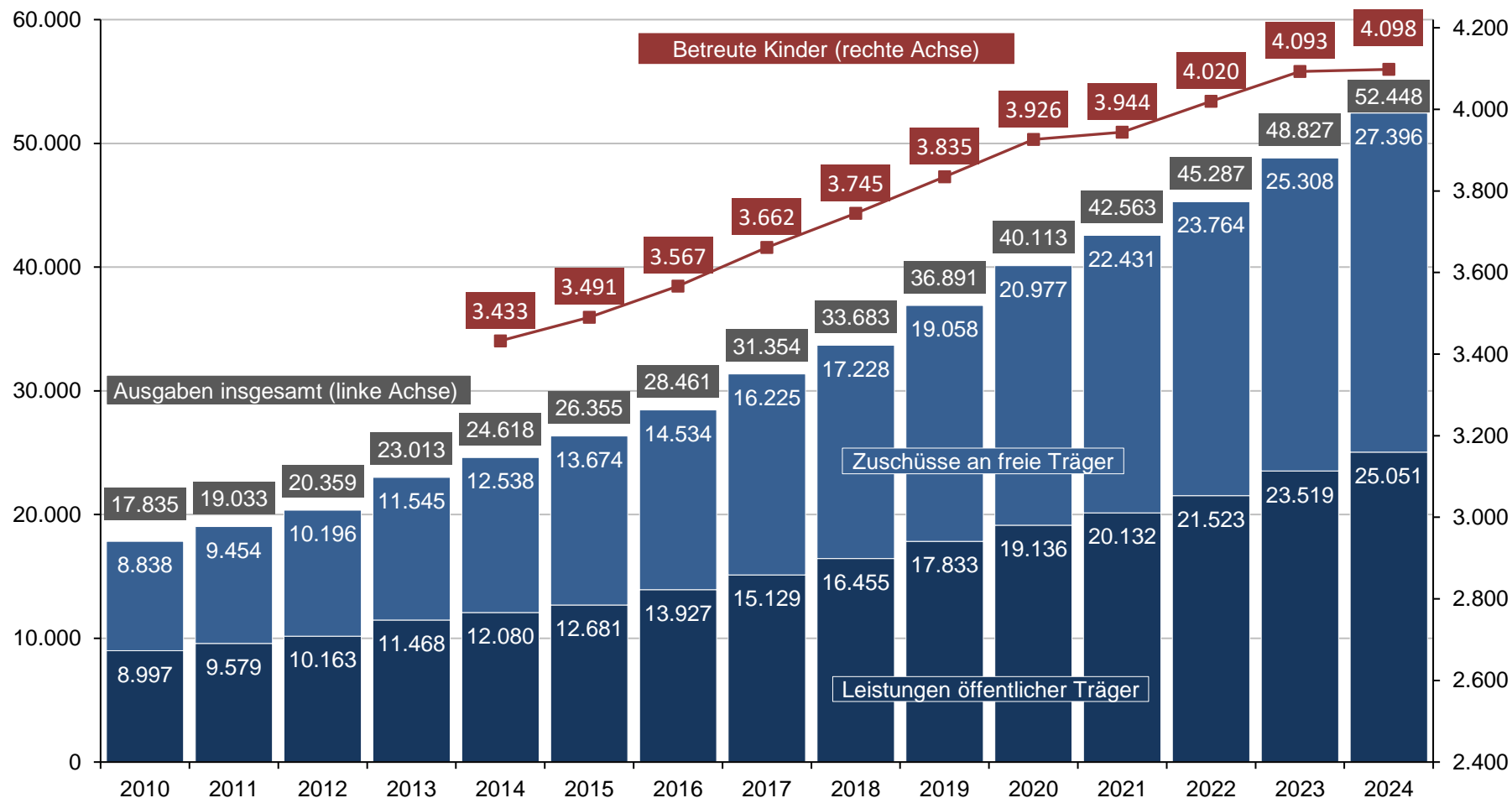


■ Öffentliche Ausgaben¹ und betreute Kinder² in Kitas und Tagespflege 2010 - 2024

Ausgaben in Tsd. Euro, Anzahl betreute Kinder in Tsd.



¹ Nicht aufgeführt sind Mitarbeiterfortbildungen, die in der Ausgabenstatistik der Kinder- und Jugendhilfe gesondert aufgeführt sind.

² Die amtliche Statistik weist Werte erst ab 2014 aus.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online: Tageseinrichtungen, Pädagogisches Personal, Kinder, Genehmigte Plätze, Gruppen; Statistisches Bundesamt (2026): Ausgaben (Auszahlungen) der Kinder- und Jugendhilfe; Statistisches Bundesamt (2026): Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Öffentliche Ausgaben und betreute Kinder in Kitas und Tagespflege 2010 - 2024

Die öffentlichen Ausgaben für Kindertagesstätten und -tagespflege sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf mehr als 50 Mrd. Euro im Jahr 2024 angestiegen. Im Zeitraum 2014 bis 2024 verzeichnete die Kinder- und Jugendhilfestatistik damit mehr als eine Verdopplung (+111%) der Ausgaben für Kitas bzw. eine Ausgabensteigerung um den Faktor 2,6 (+161%) in der Kindertagespflege, in der vor allem unter 3jährige Kinder betreut werden. Insgesamt betragen die öffentlichen Ausgaben für die Kindertagespflege jedoch nur einen geringen Teil der Gesamtausgaben für die Kinderbetreuung, nämlich gerade einmal knapp 4 % in 2024.

Die Zahl der betreuten Kinder in den beiden Einrichtungsarten stieg – trotz rückläufiger Geburtenrate (vgl. [Abbildung VII.1b](#)) – von rund 3,43 Mio. Kindern in 2014 auf knapp 4,1 Mio. Kinder im Jahr 2024. Die Betreuung von Kindern ist für die Erwerbstätigkeit der Eltern eine wichtige Voraussetzung. Zunehmend wird jedoch auch der frühkindlichen Bildung vor Schuleintritt Bedeutung beigemessen. Entsprechend fallen in Kitas und Tagespflege der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zusammen.

Das Ziel einer flächendeckenden Infrastruktur für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit kommt auch in den sukzessive eingeführten Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz nach SGB VIII §24 zum Ausdruck: Seit 1996 gibt es ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Seit 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Ab August 2026 werden alle Grundschul Kinder der ersten Klassen einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz haben. Dieser Anspruch wird jedes weitere Jahr um eine Klassenstufe erweitert. Ab dem Schuljahr 2029/2030 hat dann jedes Grundschulkind einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Das Verhältnis zwischen öffentlichen, frei-gemeinnützigen und privaten Trägern der sozialen Dienste und Einrichtungen ist durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt. Dieses Prinzip gibt vor, dass sich die freien Träger, d.h. die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen, nicht nur an der öffentlichen Aufgabenerfüllung beteiligen können und einen Anspruch auf finanzielle Förderung ihrer Arbeit haben, sondern grundsätzlich einen Vorrang bei der Aufgabenstellung genießen sollen. Demnach haben die Kommunen von der Bereitstellung eigener Einrichtungen abzusehen, wenn geeignete Angebote der freien Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Zu den wichtigsten freigemeinnützigen Trägern gehören die diakonischen Einrichtungen der Kirchen sowie die Einrichtungen, Vereine oder Anbieter, die sich in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege organisieren. Dazu zählen der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk, die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder der Paritätische Wohlfahrtsverband. Es gilt der Grundsatz des Vorrangs: Wohlfahrtsverbände, Kirchen und anderer private Träger haben bei der Leistungserbringung einen Vorrang gegenüber den Kommunen, die erst nachrangig tätig werden, denen aber der Gewährleistungs- und Finanzierungsauftrag zukommt. An der Verteilung der öffentlichen Ausgaben ist jedoch ersichtlich, dass sich die Leistungen öffentlicher Träger und die Zuschüsse an freie Träger in etwa die Waage halten.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten und -tagespflege erfolgt weit überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand, auf die die freien Träger je nach landesgesetzlicher Ausgestaltung einen Anspruch haben. Finanziell zuständig sind die Kommunen bzw. die kommunalen Haushalte, sie werden unterstützt durch Zuweisungen der Bundesländer. Der Bund beteiligt sich nur indirekt durch einmalige und zielgerichtete Sonderzahlungen an die Länder oder durch die Finanzierung von Modellprojekten. Nicht unbedeutend für die Finanzierung sind aber auch die Elternbeiträge sowie die Eigenmittel der freien Träger. Vor dem Hintergrund dieses Finanzierungs-Mixes verwundert es nicht, dass insbesondere die Betreuungsquote der Unter 3-Jährigen je nach Finanzausstattung der Kommunen, Erwerbsbeteiligung und Einkommenssituation der Eltern variiert. So liegen beispielsweise die Betreuungsquoten in den strukturschwachen, finanziell schlecht gestellten Kommunen des nördlichen Ruhrgebiets auf einem sehr niedrigen Niveau, während im benachbarten und wohlhabenden Münsterland das Platzangebot mehrfach höher ausfällt (vgl. [Abbildung VII.33a](#))

Mit Blick auf mögliche Elternbeiträge entscheidet das örtliche Jugendamt, ob und in welcher Höhe Zahlungen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege erhoben werden. Beiträge können dann wahlweise nach den folgenden Kriterien gestaffelt werden: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, Betreuungszeit oder Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit variiert die finanzielle Beteiligung der Eltern zwischen Städten und damit auch Bundesländern. Etwa zwei Drittel aller Kinder- und Jugendhilfeausgaben entfallen auf die hier dargestellte Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege. Auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Schutzmaßnahmen, entfällt entsprechend ein weiteres Drittel der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. [Abbildung VII.42](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten für die öffentlichen Ausgaben entstammen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich um eine Vollerhebung in Form von Meldungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, das sind alle örtlichen und überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Die eigenen Ausgaben der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden in dieser Statistik nicht nachgewiesen.

Quellen

Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online: Tageseinrichtungen, Kinder, Genehmigte Plätze, Gruppen, Tabellencode: [22541-0001](#).

Statistisches Bundesamt (2026): Ausgaben (Auszahlungen) der Kinder- und Jugendhilfe, Tabellencode: [22551-0001](#).

Statistisches Bundesamt (2026): Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Tabellencode: [22543-0001](#).

Stand der Bearbeitung: 02.02.2026